Thüringer Basketball Verband e.V.

- Finanzordnung -

I. Allgemeine Grundsätze

§1 Rechtliche Grundlagen

Die Finanzordnung des Thüringer- Basketball- Verbandes e.V. (TBV) regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen des TBV.

§2 Einnahmen

Der TBV finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Auflagen und sonstige Einnahmen.

§3 Beiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundbeitrag nach Meldung an den Landessportbund Thüringen zu Beginn des aktuellen Kalenderjahres für Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahres: **2,00 Euro**
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind vom Grundbeitrag **befreit**.
3. Mitgliedsbeitrag für Inhaberinnen und Inhaber eines Teilnehmerausweises des DBB im abgelaufenen Kalenderjahr:
    a. Senioren **8,00 Euro** pro Teilnehmer
    b. Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres: **5,00 Euro** pro Teilnehmer
    c. Inhaberinnen und Inhaber eines DBB Miniteilnehmerausweises sind vom Mitgliedsbeitrag **befreit**
4. Grundlage der Erhebung des Grundbeitrags bildet die Auswertung der Bestandserhebung für Fachverbände des aktuellen Jahres durch den LSB Thüringen.
5. Grundlage der Erhebung der Mitgliedsbeiträge bildet die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Spielbetrieb entsprechend der Teilnehmerausweise beim DBB, Stand 31.12. des Vorjahres.

§4 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung des TBV kann eine einmalige Umlage beschließen, die der Deckung bestimmter Ausgaben dient. Bei der Umlage werden alle Mitglieder zur anteiligen Zahlung herangezogen.

§5 Gebühren

1. Für die Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des TBV werden Meldegebühren erhoben. Die Meldegebühren des TBV sind in der Ausschreibung festgelegt.

2. Für die Teilnahme von Personen an Maßnahmen oder Veranstaltungen des TBV werden Teilnahmegebühren erhoben, über deren Höhe der Vorstand des TBV entscheidet.

3. Für Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, über deren Höhe der Vorstand des TBV entscheidet.

§6 Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des TBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts anderes regelt.

§7 Zuständigkeit

1. Der Kassenwart ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des TBV zuständig. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der Jahresabrechnung, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren satzungsmäßige Verwendung.

II. Haushalt

§8 Haushaltsplan des TBV

1. Der TBV erstellt für jedes Geschäftsjahr (1.1. des Jahres bis 31.12. des Jahres) einen Haushaltsplan.

2. Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart zum Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt und von diesem beschlossen. Er wird von der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres verabschiedet.

3. Der Haushaltsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.

4. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.
5. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.

§9 Rechnungslegung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassenwart bis zum 31. März eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushaltes sowie die Vermögensrechnung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand berät diese Jahresrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

2. Die Jahres- und Vermögensrechnung des Vorjahres sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit den Jahresberichten und Anträgen zu zusenden.

§10 Kassenprüfung

1. Die Institution der Kassenprüfung regelt die Satzung.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung.

III. Zahlungsverkehr

§11 Zahlungen

1. Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte sind berechtigt im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und des Haushaltsplanes Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten.

2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, bei Beträgen bis zu EURO 1.000 der des Präsidenten oder des Kassenwartes.

§12 Zeichnung

1. Im Zahlungsverkehr des TBV ist Doppelzeichnung vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart.

2. Für Online-Überweisungen sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassenwart und der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt. Dies geschieht mit geeigneten technischen Mitteln.

§13 Vorschüsse

1. Vorschüsse auf Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sind beim Geschäftsführer oder beim Kassenwart zu beantragen.

§14 Barkasse

1. In der Geschäftsstelle des TBV wird eine Barkasse für Einzahlungen und Auszahlungen geführt. Alle dort stattfindenden Bewegungen sind zu belegen.

IV. Buchführung und Belege

§15 Belege von Ausgaben

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.

2. Die Belege sind durch den Präsidenten oder Kassenwart auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Er bestätigt die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift.

3. Die Belege sind durch den Geschäftsführer auf rechnerische Richtigkeit, sowie auf richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Kassenwartes.

§16 Buchführung

1. Für die kaufmännische Buchführung im TBV ist der Geschäftsführer verantwortlich. Jede einzelne Finanz-Aktion ist zu belegen.

2. Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§17 Kontrolle

1. Der Vorstand ist zu jeder Geschäftszeit berechtigt in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

V. Erstattung von Auslagen

§18 Richtlinien zur Erstattung von Auslagen

1. Alle Mitarbeiter, haupt- und ehrenamtlich, des TBV erhalten, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Satzung oder den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere schriftliche Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

2. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen muss in dem Geschäftsjahr geltend gemacht werden, in dem die Auslagen angefallen sind.

§19 Reisekosten

1. Dienstreisen sind grundsätzlich vorher durch den Vorstand zu genehmigen. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich, kann die Genehmigung im Nachhinein erteilt werden. In diesen Fällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten einzuholen.

2. Dienstreisen, zu denen Mitarbeiter durch Organe des DBB oder TBV verpflichtet sind, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

§20 Porto- und Telefonkosten

1. Die Beträge der angefallenen Porto- und Telefonkosten sind nach deren Prüfung zu erstatten.

VI. Lehrgänge, Prüfungen, Sportveranstaltungen

§21 Abrechnung von Veranstaltungen

1. Lehrgänge, Prüfungen und Sportveranstaltungen des TBV sind nach den „Richtlinien zur Abrechnung von Lehrgängen“ zu beantragen, durchzuführen und abzurechnen.

2. Die Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§22 Änderungen und in Kraft treten

1. Die Finanzordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Verbandstag des TBV geändert werden.

2. Diese Ordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme auf dem Verbandstag am 11.09.2021 in Kraft.